

TEL.-ZENTRALE +49 30 [REDACTED]
FAX +49 30 [REDACTED]
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON
TEL +49 30 [REDACTED]
FAX [REDACTED]
E-MAIL [REDACTED]
AZ [REDACTED]
DATUM 21.07.2017

Sehr geehrte [REDACTED]

mit E-Mail vom 26.04.2017 haben Sie beantragt, Zugang zu sämtlichen ein- und ausgegangenen E-Mails von Prof. Dr. Dieter Gorny in seiner Rolle als Beauftragter für Kreative und digitale Ökonomie aus den Jahren 2016 und 2017 zu erhalten.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Die von Ihnen gewünschten E-Mails werden Ihnen in Kürze elektronisch in Kopie zugesandt.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 IFG haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu diesen Informationen. Soweit die Emails personenbezogene Daten enthalten, wurden diese gemäß § 5 i.V. m. § 7 Abs. 2 IFG nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen mit Ihrem Informationsinteresse geschwärzt, soweit nicht Angehörige des BMWi ab Referatsleitererebene betroffen waren. Sie hatte sich mit einer rechtlich notwendigen Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt.

HAUSANSCHRIFT Schamhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft (§ 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 1.3 der Anlage zur IFGGebV). Es mussten insgesamt mehr als 140 E-Mails mit teilweise umfassenden Anlagen zusammengetragen, gesichtet, geschwärzt und in ein Gesamt-PDF-Dokument umgewandelt werden. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im BMWi einen Zeitaufwand von 26 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 1 Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes und 26 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 € für Mitarbeiter des mittleren Dienstes, 45,00 € für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes, 60,00 € für Mitarbeiter des höheren Dienstes sind daher rein rechnerisch Gebühren i.H.v. 2.385,00 € angefallen.

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung hat sich das BMWi entschieden, den in Teil A Nr. 1.3 der Anlage zur IFGGebV vorgesehenen Gebührenrahmen i. H. v. 200 € auszuschöpfen. Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zur übermittelten Information. Sie wurde insbesondere so bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Dies ergibt sich bereits aus dem Vergleich der rein rechnerisch ermittelten und der festgesetzten Gebühr. Ferner hat das BMWi das öffentliche Interesse an dem von Ihnen untersuchten Vorgang berücksichtigt.

Ich bitte, die Gebühr bis zum 31. August 2017 unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] sowie [REDACTED] als Verwendungszweck auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

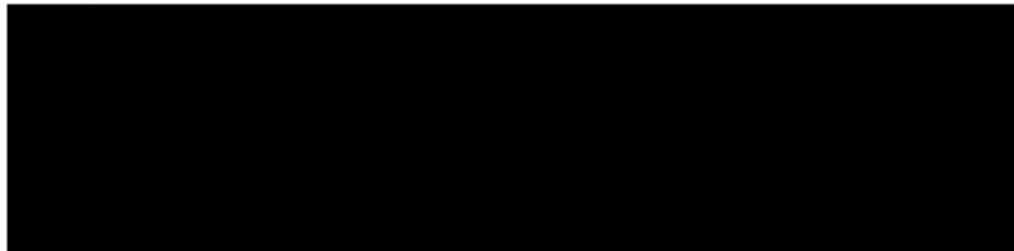
IBAN: DE38 [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



MR Bernd-Wolfgang Weismann